



Touren- und Kursreglement der SAC Sektion Kaiseregg

I. Organisation

Definitionen

Art. 1

Der Begriff „Touren“ steht hier stellvertretend für sämtliche Veranstaltungen mit sportlichem Charakter, wie Berg-, Kletter- und Skitouren, Bergwanderungen, Biken, Expeditionen, Kurse, Trainings, Wettkämpfe usw.

Art. 2

Bezeichnungen wie „Leiter“, „Teilnehmer“, „Chef“ sind geschlechtsneutral gemeint. Alle Funktionen stehen Männern und Frauen offen.

Geltungsbereich

Art. 3

Das Tourenreglement gilt für das gesamte Touren- und Kurswesen der Sektion. Für die Jugend gilt das Reglement, sofern es sich nicht um einen J+S-Anlass handelt.

Tourenplanung

Art. 4

Die Tourenkommission erstellt in Zusammenarbeit mit den Leitern das Tourenprogramm.

Art. 5

Die Sektionsmitglieder können Wünsche und Vorschläge zum neuen Programm unterbreiten. Sie sind jedoch unverbindlich.

Anforderungen

Art. 6

Das Tourenprogramm soll die Wünsche und Leistungsfähigkeit möglichst vieler Mitglieder berücksichtigen. Die Schwierigkeitsbezeichnungen entsprechen den Abkürzungen, die im Internet und Clubheft der Sektion publiziert sind.

Zusammensetzung der Tourenkommission

Art. 7

Die Tourenkommission setzt sich aus mindestens drei Tourenleitern (inklusive Tourenchef) zusammen. Die Kommissionsmitglieder sollen die Bereiche Sommer- und Wintertouren abdecken. Zusätzlich können weitere Mitglieder bestellt werden (z. B. Vertreter Umwelt).

Art. 8

Der Tourenchef ist Mitglied des Vorstandes.

Art. 9

Die Mitglieder der Tourenkommission werden jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren vom Vorstand gewählt. Wiederwahl ist möglich.



Aufgaben und Kompetenzen der Touren-Kommission

Art. 10

Die Tourenkommission unterstützt den Tourenchef bei der Rekrutierung von neuen Tourenleitern sowie beim Touren- und Ausbildungswesen der Sektion.

Art. 11

Die Tourenkommission überprüft die von den Tourenleitern vorgeschlagenen Touren auf ihre Durchführbarkeit sowie Sicherheit und entscheidet, welche Touren und Kurse in das Programm aufgenommen werden. Der Tourenleiter bleibt verantwortlich für seine Tour.

Ausnahme: Die Genehmigung der Tourenprogramme der JO erfolgt gemäss den Vorschriften von Jugend und Sport (J+S) und erfordert keine Genehmigung durch die Kommission.

Art 12

Die Entscheide können durch eine Versammlung oder auf dem Zirkulationsweg erfolgen. Sie werden protokolliert.

Aufgaben und Kompetenzen des Touren-Chefs

Art 13

Der Tourenchef leitet das Touren- und Kurswesen der Sektion. Er ist Ansprechpartner für die Tourenleiter und stellt sicher, dass die Tourenleiter die nötigen Aus- und Weiterbildungen absolvieren und führt entsprechenden Kontrollen durch.

Art 14

Der Tourenchef kann selbständig (ohne Einbezug der Tourenkommission) folgende Touren freigeben:

- Anlässe, Wanderungen bis T3, Schneeschuhtouren bis WT3, Klettersteige bis K3, Bike-Touren, Hallenklettern und Skitouren L.
- Identische Touren, für welche der selbe Tourenleiter in der laufenden oder letzten Saison bereits eine Freigabe erhalten hat (gleiche Route, mind. gleiche Anzahl Tourenleiter, max. gleichviel erlaubte Teilnehmer).
- Vom J+S Experten freigegebene Touren, auch wenn die Tour ergänzend für Aktive freigegeben wird.

Spontantouren

Art 15

Für das Anbieten von kurzfristigen Touren in Abhängigkeit von Wetter und Bedingungen bestehen folgende Möglichkeiten:

- Tour vorgängig ohne fixiertes Datum erfassen und durch die Kommission vorgängig freigegeben lassen. Der Tourenleiter passt dann nur die Daten von Durchführung und Anmeldeschluss an.
- Touren anbieten, welche durch den Tourenchef direkt freigegeben werden können (einfache oder identische Touren).
- Touren im Zirkulationsweg durch die Touren-Kommission freigegeben lassen (dauert länger)



Kostenregelung

Art. 16

Die Tourenleiter sind für ihre Spesen zu Lasten der Teilnehmer zu entschädigen. Die Entschädigung umfasst sämtliche Fahrkosten, Übernachtungstaxen und Pensionskosten. Bei Kleingruppen und mehrtätigen Touren liegt es im Ermessen des Tourenleiters die Spesenentschädigung nach unten anzupassen.

Art. 17

Telefon- und Portoauslagen vergütet die Sektion mit einer Pauschale.

Art. 18

Die Teilnehmer haben für ihre persönlichen Auslagen selbst aufzukommen. Die Honorare von Bergführern und anderen Fachpersonen werden von den Teilnehmern bezahlt.

Art. 19

Die Sektion subventioniert die Bergführerkosten der Aus- und Weiterbildungskurse für die Mitglieder gemäss Spesenreglement.

Art. 20

Bei kostenaufwändigen Touren kann der Tourenleiter von den Teilnehmern eine Anzahlung verlangen.

Art. 21

Die Kosten der Aus- und Weiterbildung der aktiven Tourenleiter übernimmt die Sektion gemäss Spesenreglement.

Art. 22

Stellt ein Teilnehmer bei Touren sein Privatfahrzeug als Transportmittel zur Verfügung, so hat er Anrecht auf die sektionsübliche Fahrtenentschädigung. Vergleiche dazu den Anhang „Spesen und Honorare“ zu diesem Reglement.

Gerichtsstand

Art. 23

Für sämtliche Klagen eines Teilnehmers gegen die Sektion, ihre Organe und Hilfspersonen, insbesondere gegen die Tourenleiter, gilt der Sitz der Sektion als ausschliesslicher Gerichtsstand.



II. Aufgaben des Tourenleiters

- Verantwortung* Art. 24
Der Tourenleiter ist für die sorgfältige und zweckmässige Durchführung der Tour verantwortlich.
- Durchführung* Art. 25
Der Tourenleiter entscheidet, ob eine Tour durchgeführt, abgeändert oder verschoben wird und informiert den Tourenchef.
- Art. 26
Kann unterwegs aus bestimmten Gründen die vorgesehene Tour nicht durchgeführt werden und ändert der Tourenleiter das Programm, so dürfen die Anforderungen und Schwierigkeiten nicht grösser sein als die der ursprünglich geplanten Tour.
- Art. 27
Ist ein Leiter verhindert, so hat er wenn möglich einen Ersatzleiter zu suchen und den Tourenchef zu benachrichtigen.
- Ausschreibung* Art. 28
Der Tourenleiter kündigt die Tour auf der Homepage und so weit möglich im Bulletin mit den nötigen Angaben an.
- Teilnehmerzahl* Art. 29
Der Tourenleiter setzt die Anzahl der Teilnehmer fest und erstellt die Teilnehmerliste, inkl. Notfallnummern. Er hat als Verantwortungsträger die Kompetenz, Interessenten, die ihm für die gestellten Anforderungen ungeeignet erscheinen, zurückzuweisen. Ein absolutes Recht auf Teilnahme besteht nicht.
- Berichterstattung* Art. 30
Der Tourenleiter gibt dem Tourenchef vor der Tour die Teilnehmerliste ab. Auch nicht ausgeführte Touren sind spesenberechtigt, sofern sich mindestens drei Teilnehmer angemeldet haben.
- Art. 31
Über Unfälle oder sonstige besondere Vorkommnisse ist der Tourenchef möglichst umgehend zu benachrichtigen. Bei einem Unfall informiert der Tourenleiter unverzüglich die Geschäftsstelle des SAC und füllt ein Formular zu Handen der Haftpflichtversicherung für Tourenleiter aus.
- Aus- und Weiterbildung* Art. 32
Voraussetzung für eine Leitertätigkeit ist eine fortlaufende Aus- und Weiterbildung, die den Richtlinien des SAC oder sektionsinternen Bestimmungen entspricht. Neue Tourenleiter besuchen einen Ausbildungskurs, welcher im Ausbildungsprogramm des SAC oder von J+S angeboten wird.
Der Vorstand erwartet, dass die J+S Leiter die vorgeschriebenen J+S Weiterbildungskurse besuchen.
Die Kurskosten werden gemäss Spesenreglement abgerechnet.



Mitgliedertouren Art. 33
Wanderungen bis T3 sowie Bike-Touren kann grundsätzlich jedes SAC Kaiseregg Mitglied organisieren und führen, sofern er der entsprechenden Leitungsanforderung entspricht Dies vorbehaltlich der Freigabe durch den Tourenchef.

Versicherung Art. 34
Die Touren- und Kursleiter sind für SAC-Touren durch den SAC für die gesetzliche Haftpflicht gegenüber den Teilnehmern versichert.

III. Rechte und Pflichten der Teilnehmer

Teilnahme Art. 35
Jedes Sektionsmitglied ist berechtigt, an Touren teilzunehmen, sofern es den Anforderungen gewachsen ist. Gäste aus anderen Sektionen oder Nichtmitglieder können mit Einverständnis des Tourenleiters teilnehmen. Mitglieder der Sektion haben jedoch den Vorrang.

Art. 36
Interessenten, die dem Tourenleiter nicht oder nur wenig bekannt sind, haben diesem bei der Anmeldung unaufgefordert Auskunft über ihre Tourenerfahrung zu geben.

Anordnungen Art. 37
Auf Ski-, Snowboard- und Schneeschuhtouren ist empfohlen, ein Lawinenverschüttetensuchgerät (LVS), eine Sonde und eine Schneeschaufel mitzuführen. Zu beachten sind die Vorschriften und Empfehlungen des Gesamt-SAC. Die Mitnahme der vom Tourenleiter vorgeschriebenen Ausrüstung ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Tour.

Art. 38
Die Teilnehmer haben den Anordnungen des Tourenleiters unbedingt Folge zu leisten. Der Tourenleiter kann Teilnehmer, welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten, von der weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf durch solche Anordnungen des Tourenleiters nicht gefährdet werden.

Art. 39
Trennt sich ein Teilnehmer unterwegs von der Gruppe, tut er dies auf eigene Gefahr und Verantwortung. Von der Trennung an gilt er nicht mehr als Teilnehmer an der Tour, haftet jedoch für die verursachten Kosten.

Art. 40
Ist ein Angemeldeter verhindert, so hat er sich sofort beim Tourenleiter abzumelden. Dem Tourenleiter soll wenn immer möglich noch Zeit bleiben, allfällige weitere Interessenten zu berücksichtigen. Bereits aufgelaufene Kosten sind vom Abgemeldeten zu bezahlen.

Versicherung Art. 41
Die ausreichende Versicherung ist Sache der Teilnehmer, insbesondere die Unfall- und Bergungskostenversicherung.

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand am 25. Mai 2024 genehmigt.
Es ersetzt jenes vom 1. Januar 2022 und tritt ab dem 26. Mai 2024 in Kraft.
SAC-Sektion Kaiseregg